nachrichtlich:
für die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 "Balm - Nord"

TEXT (TEIL B)

I. Planrechtliche Festsetzungen

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 (1) 20, 25 BauGB)

1. Die mit Erhaltungsgebot gekennzeichneten Bäume sind zu erhalten und während der Bauzeit vor Beschädigungen, Auffüllungen, Bauschutzverkippungen und Befahren mit Baufahrzeugen zu schützen. Abgrabungen oder Geländeauffüllungen sowie Grundwasserabsenkungen und Baudränagen im Kronbereich vorhandener Bäume sind unzulässig.
2. Der Verbindungsgraben und die geplanten Bootsstege dürfen über den im Plan ausgewiesenen Umfang hinaus nicht erweitert werden.

II. Bauordnungsrechtliche Gestaltungsvorschriften

Ausführung der privaten Gehwege (§ 86 (4) LBauO M-V)

Die von den geplanten Anlegestellen bis zum öffentlichen Weg vorgesehenen Gehwege sind in wasserdurchlässiger Bauweise (Mineralgemisch, Rasengittersteine o. ä.) anzulegen.

HINWEISE

Belange der Bodendenkmalpflege

1. Der Beginn der Erdarbeiten ist vier Wochen vorher schriftlich und verbindlich der unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Bodendenkmalpflege anzuzeigen.
2. Wenn während der Erdarbeiten Bodenfunde (Urmenschen, Steinsetzungen, Mauern, Mauerreste, Hölzer, Holzkonstruktionen, Bestattungen, Skelettreste, Münzen u. a.) oder auffällige Bodenverfärbungen, insbesondere Brandstellen, entdeckt werden, sind diese gemäß § 11 Abs. 1 und 2 des DSchG M-V (GVOBl. M-V Nr. 1 vom 06.01.1998, S. 12 ff.) unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen.
   Anzeigepflicht besteht gemäß § 11 Abs. 11 DSchG M-V den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundeigentümer oder zufällige Zeugen, die den Wert des Gegenstandes erkennen.
   Der Fundgegenstand und die Fundstelle sind gemäß § 11 Abs. 3 DSchG M-V in unverändertem Zustand zu erhalten. Diese Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

Zeichenerklärung

Gem. Planzv. 90

I. Festsetzungen

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen — § 9 (1) 2 BauGB

Baugrenzen

Grünflächen — § 9 (1) 15 BauGB

private Grünflächen

Zweckbestimmung:

Liegewiese / Spielplatz

Wasserflächen und Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen — § 9 (1) 16 BauGB

Wasserflächen

Zweckbestimmung:

Bootsanlegestelle

Umgrenzung von Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses (Uferlinie)

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft — § 9 (1) 25 BauGB

Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Erhalten: Bäume

Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Erhalten: Bäume, Sträucher

II. Darstellung ohne Normcharakter

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 1. Änderung des Bebauungsplanes

zum Abbruch vorgesehene Gebäude (zwischenzeitlich beseitigt)

privater Gehweg

Bootssteg

nachrichtlich:
für den rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 2 "Balm - Nord"

TEXT (TEIL B)

1. Geltungsbereich
Der Bebauungsplan umfasst folgende Grundstücke der Gemarkung Balm:
Flur 1: 175, 176, 180 TF
Flur 2: 258 TF, 260 TF, 261 TF, 262/1, 262/2, 265/5, 265/6, 266, 278/1

2. Art der baulichen Nutzung
Der Bereich des Bebauungsplanes wird als Sondergebiet im Sinne des § 10 der Baunutzungsverordnung BauNVO in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I. S. 132) ausgewiesen wie folgt:
SO1 Ferienhausgebiet
SO 2 Ferienpark
SO 3 Hotel
Anlagen und Einrichtungen zur Versorgung des Gebietes und für sportliche Zwecke sind allgemein zulässig.

3. Maß der baulichen Nutzung
Die in der Planzeichnung festgesetzten Höchstwerte für Geschossflächen in den einzelnen Baufenstern dürfen nicht überschritten werden.

4. Bauweise
Im Planbereich gilt die offene Bauweise nach § 22 Abs.1 BauNVO.

5. Zahl der Vollgeschosse
Die in der Bebauungsplanzeichnung ausgewiesenen Zahlen der Vollgeschosse gelten als Höchstgrenze:
Bei ebenem Gelände II/D Erdgeschoss, Dachgeschoss
II/D Erdgeschoss, Obergeschoss, Dachgeschoss
Bei Hanglage U/II Untergeschoss, Erdgeschoss, Dachgeschoss
U/II/D Untergeschoss, Erdgeschoss, Obergeschoss, Dachgeschoss

6. Firstrichtung
Für die Firstrichtung sind, sofern angegeben, die Einzeichnungen im Bebauungsplan maßgebend.

7. Dachform und Dachneigung
Es sind nur Satteldächer mit naturroter Dachdeckung oder Reetdeckung zulässig. Die Dächer müssen an der Traufe einschließlich Dachinnne mindestens 0,30 m, höchstens 0,60 m, am First höchstens 0,60 m überstehen. Die Dächer sind mit einer Dachneigung zwischen 42° und 48° auszubilden.

8. Dachaufbauten
Dachaufbauten, Wiederkehre und Dachgauben als Giebelgauben sind zulässig, jedoch nicht breiter als 50% der Trauflänge des jeweiligen Bauteiles. Dacheinschnitte sind nicht zulässig.

9. Sockelhöhe und Geländehöhe
Bei sämtlichen Gebäuden darf die Oberkante Fußboden EG max. 20 cm über dem höchsten Punkt des den Baukörper umgebenden Geländes liegen.

10. Kniestöcke
Bei den Gebäuden mit Vollgeschossen (ID + IID) ist ein Kniestock zulässig, der in der Außenebene des Umfassungsmauerwerkes zwischen Oberkante Rohdecke und Unterkante Sparren gemessen nicht höher als 0,40 m sein darf.

11. Fassadengestaltung
a. Alle Gebäude sind mit einem Außenputz zu versehen. Auffallend gemusterter, grobkörniger Putz sowie Metall-, Kunststoff- und Faserzementverkleidungen sind unzulässig.
b. Die Balkonbrüstungen sind in einfacher Holzbauweise zu erstellen.
c. Die Verwendung von ungewöhnlich grellwirkenden, den Gesamteindruck störenden Farben ist untersagt.

12. Garagen, Stellplätze und Nebenanlagen im Sinne der §§ 12 und 14 BauNVO
a. Carports und Stellplätze sind innerhalb der Baugrenzen und in gesondert ausgewiesenen Flächen zulässig.
b. Tiefgaragen sind zulässig. Ein- und Ausfahrten sind entsprechend der übrigen Bebauung zu gestalten.

13. Einfriedungen
Einfriedungen entlang der öffentlichen Straßen und Wege dürfen, einschließlich ihrer Eingangstüren und -tore nur als senkrechte Lattenzäune errichtet werden, deren Höhe einschließlich eines bis zu 0,10 m überstehenden Kantensteines 0,80 m nicht überschreiten darf.

14. Ver- und Entsorgung
Sobald das Gebiet des Bebauungsplanes durch eine öffentliche Wasserversorgung bzw. Abwasserversorgung erschlossen ist, sind die einzelnen Bauteile an die öffentlichen Netze anzuschließen.

15. Stromleitungen
Dachständer für Stromversorgungsleitungen sind nicht zugelassen. Hier wird eine Erdverkabelung zwingend vorgeschrieben.

16. Anlagen an Bundeswasserstraßen
Das Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG) ist zu berücksichtigen. Die Errichtung und die Veränderung sowie der Betrieb von Anlagen an Ufern der Bundeswasserstraße sind ebenso wie geplante Beleuchtungsanlagen und Leuchtreklamen, die von der Wasserstraße aus sichtbar sind mit dem Wasser- und Schifffahrtsamt Stralsund abzuklären.

17. Sport und Erholungseinrichtungen
Die Einrichtungen für Sport und Erholung werden nach den jeweils geltenden Richtlinien, DIN-Normen und den gesetzlichen Bestimmungen erstellt und unterhalten.

18. Ur- und Frühgeschichtliche Bodenfunde
Beim Auftreten von ur- und frühgeschichtlichen Bodenfunden ist die Fundstelle unberührt zu lassen. Die Funde sind umgehend der Gemeinde und der zuständigen Bodendenkmalstelle in der Kreisverwaltung zu melden.

Zeichenerklärung

FESTLEGUNGEN DURCH PLANZEICHEN

SO I 0 — Art der Nutzung — Zahl der Vollgeschosse
O — Offene Bauweise — Satteldach
ER — Einzelhäuser — Dachneigung

150 — Max. Geschoßfläche in m² je Baufenster

Baugrenze mit Nummer des Baufensters (§ 9 Abs.1 Nr. 2 BauGB)

Abgrenzung von Flächen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung der Landschaft (§ 9 Abs.1 Nr.20 BauGB)

Abgrenzung von Grünflächen (Liegewiese, Spielplatz § 5 Abs.2 Nr.5 BauGB)

Straßenverkehrsfläche als Anliegerstraße AS 3 und AS 4 nach EAE 85
Verkehrsfläche als verkehrsberuhigter Bereich

Sichtbereich mit Maßangabe

Firstrichtung

Stellplatzfläche

Spielplatz

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

HINWEISE DURCH PLANZEICHEN

Bestehende Grundstücksgrenzen

Vorschlag Bebauung

Zum Abbruch vorgesehene Gebäude

Bestehende Haupt- und Nebengebäude

Höhenlinie — Flurnummer

Vorhandene, zu erhaltende Bäume und Büsche

Böschung oder Steilhang

Uferlinie

2. ÄNDERUNG UND ERGÄNZUNG ZUR SATZUNG DER GEMEINDE BENZ ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 2 "BALM - NORD"

PLAN (TEIL A)

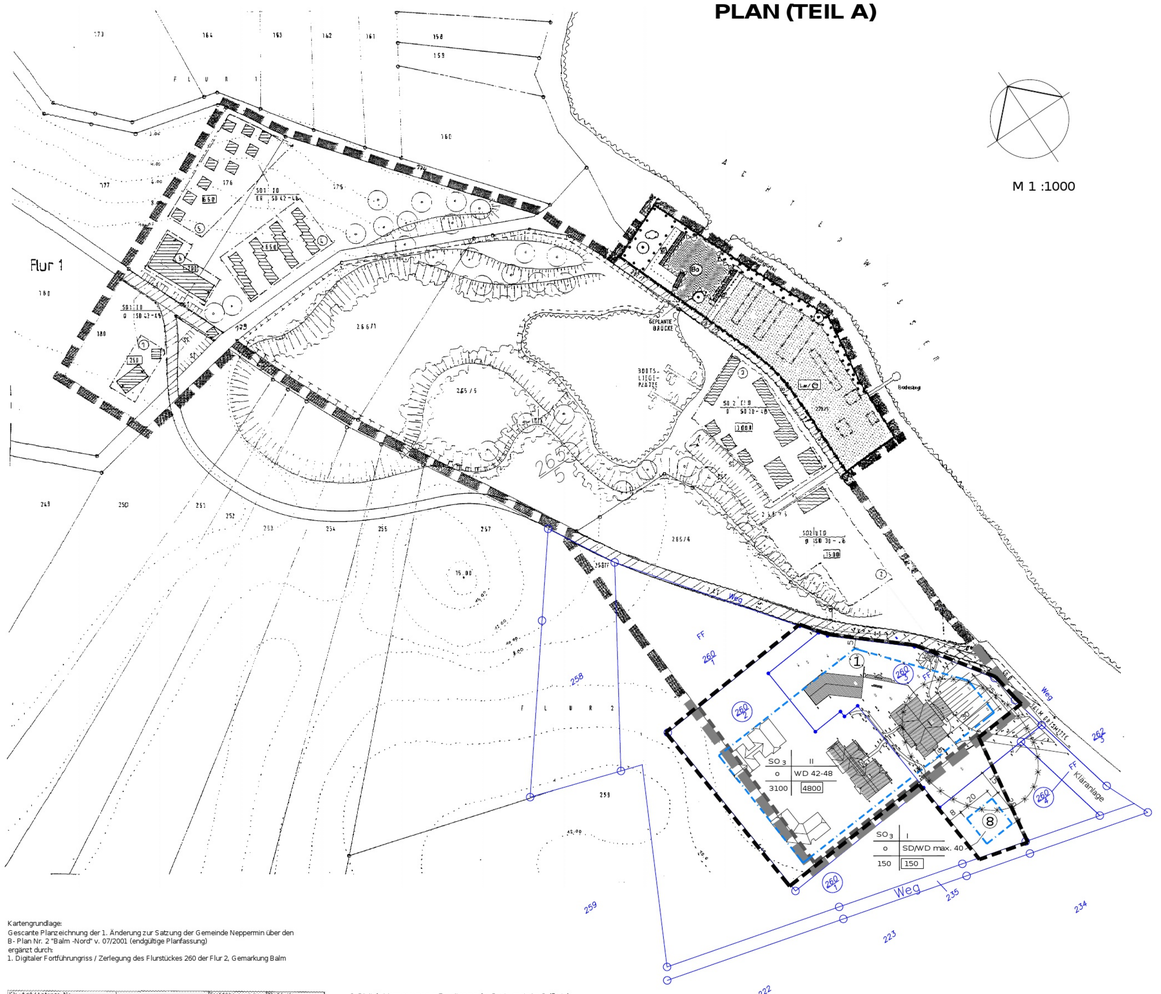

M 1 :1000

Kartengrundlage:
Gescannte Planzeichnung der 1. Änderung zur Satzung der Gemeinde Neppermin über den B-Plan Nr. 2 "Balm -Nord" v. 07/2001 (endgültige Planfassung)
ergänzt durch:
1. Digitaler Fortführungsriss / Zerlegung des Flurstückes 260 der Flur 2, Gemarkung Balm

KV-Anfrage/Auftrags-Nr. Ostvorpommern Stralsund	Fortführungsriß	Fortführungsjahr	Blatt-Nr. 1(1)
Vermessungsstelle/Auftrags-Nr. AK 960133	Amtl. öpv. Vermessung Zerlegung	Gemeinde	Mangelnde
		Gemarkung	Balm
Bestätigt:	Prüfen gar.	Flur/GBl.	2
	Gemessen am 02.07.2001	Fortführungsurschriß-Nr.	
	Berechnet am 02.07.2001	Berechnungs-Nr.	
	Overlayverfahren von	Grenzniederschrift-Nr.	
	NB.11.11.99	Abmarkungsnieder.	
		Grenzzeichen	Steine, Bolzen
		Anlaß	Flurstücksteilung
	Für die Richtigkeit:		

2. Digitale Vermessung zur Erweiterung des Restaurants im Golfhotel (Lageplan, Abstandsfläche)

Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure KRAWUTSCHKE • NEUMANN • SCHÖNEMANN Dipl.-Ing. Gerd Meßner, Friedländer Str.35, 17389 Anklam Tel.: 03971/ 24 19-0 / Fax: 03971/ 24 19-14 e-mail: anklam@vermessungsbüro.de	Maßstab 1: 250	Lageplan- GK r2783 3°
	Höhenbezug	HN
	Gemarkung	Balm
	Flur	2
	Flurstück	260/3
Golfhotel Balmer See GmbH	Auftrag Nr. AK 011163	
	gemessen im Januar 2001	
Symbole nach ZVAJT-RVT / ab 10/02	Anklam, den 28.02.2002	

3. Ergänzung der Gebäude aus Projekt "Golfhotel Balmer See" - Lageplan Gesamtanlage v. SPRING - PLAN -GMBH, Stand j uni 1996

REGELQUERSCHNITT NACH EAE 85 ANLIEGERTRASSE TYP AS 4

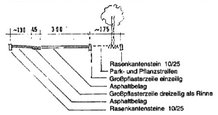

REGELQUERSCHNITT NACH EAE 85 ANLIEGERSTRASSE TYP AS 3

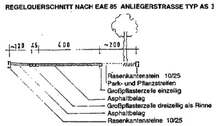

SATZUNG DER GEMEINDE BENZ
Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 27.August 1997 (BGBl. S. 2141, 1998 I. S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Europarechtsanpassungsgesetzes Bau-EAG vom 24.j uni 2004 (BGBl. I. S. 1359) i.V.m. § 233 BauGB wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 07.03.2005 und mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde folgende Satzung über die 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 2 "Balm - Nord" bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen:

Der Geltungsbereich der 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr.2 "Balm - Nord" umfasst die Flurstücke 260/1, 260/2 und 260/3 (alle teilweise) der Flur 2 der Gemarkung Balm.

TEXT (TEIL B)

I. Festsetzungen nach § 9 BauGB

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

- Der Bereich der 2. Änderung wird als Sondergebiet (gem. § 11 BauNVO) Hotel (So3) ausgewiesen.
- Allgemein zulässig sind Betriebe des Beherbergungsgewerbes sowie Anlagen und Einrichtungen zur Versorgung des Gebietes, für sportliche und gesundheitliche Zwecke, für Wellness und Meditation sowie Nebenanlagen, Garagen in Untergeschossen und ebenerdige Stellplätze, die dem Betrieb der Beherbergungsanlage dienen.
- Der schalltechnische Schutzanspruch für dieses Sondergebiet entspricht dem des Allgemeinen Wohngebietes.

2. Höhenlage baulicher Anlagen (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 BauGB, § 18 BauNVO)

Bei sämtlichen Gebäuden darf die Oberkante Fußboden EG max. 20 cm über dem höchsten Punkt des den Baukörper umgebenden Geländes liegen.

3. Anpflanzen von Bäumen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

Zum Ausgleich des zusätzlichen Eingriffes in Natur und Landschaft wird im Geltungsbereich der 2. Änderung des B.-Planes Nr. 2 Balm - Nord die Pflanzung von 2 einheimischen Gehölzen (Stammumfang 16-18 cm) festgesetzt.

4. Das verschmutzte Regenwasser ist schadlos gegen Anlieger am Anfallort zu verbringen. (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB i.V.m. § 19 LaWaG M-V)

II. Hinweise

- Die Planüberschneidung mit dem rechtskräftigen V + E - Plan Nr. 1 wird mit der 1. Änderung des V + E - Planes Nr. 1 berücksichtigt. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 05.05.04 durch die Gemeindevertretung Neppermin gefasst.
- Die Veränderung oder Beseitigung des gekennzeichneten Bodendenkmales kann nach § 7 DSchG M-V genehmigt werden, sofern vor Beginn jeglicher Erdarbeiten die fachgerechte Bergung und Dokumentation dieses Bodendenkmales sichergestellt wird. Alle durch diese Maßnahmen anfallenden Kosten hat der Verursacher des Eingriffs zu tragen (§ 6 Abs. 5 DSchG M-V, GVBl. Mecklenburg-Vorpommern Nr. 1 vom 14.01.1998, S. 12 ff.). Über die in Aussicht genommenen Maßnahmen zur Bergung und Dokumentation der Bodendenkmale ist das Landesamt für Bodendenkmalpflege rechtzeitig vor Beginn der Erdarbeiten zu unterrichten. Die zu erteilenden Genehmigungen sind an die Einhaltung dieser Bedingungen gebunden.

Satzung über Örtliche Bauvorschriften nach (§ 86 LBauO M-V) für den Geltungsbereich der 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 2 "Balm - Nord"

Auf der Grundlage des § 86 Abs. 4 Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) i. d. F. d. Bekanntmachung vom 6.Mai 1998 (GVOBl. M-V S. 468, ber. S. 612) - zuletzt geändert durch das Gesetz vom 16.Dez. 2003 (GVOBl. M-V S. 690), in Kraft am 31.12.2003 (GS Mecklenburg-Vorpommern Gl. Nr. 2130-3) wird für den Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 "Balm - Nord" nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Benz am 07.03.2005 die nachfolgende Satzung erlassen:

1. Außengestaltung baulicher Anlagen

Baufeld 8:
Die Fassaden im Baufeld 8 können auch eine Ausführung in Holz erhalten.

2. Sonstige Festsetzungen

Die Nichteinhaltung örtlicher Bauvorschriften stellt eine Ordnungswidrigkeit dar (§ 84 LBauO M-V).

Zeicherklärung der 2. Änderung des Bebauungsplangebietes Nr. 2 "Balm - Nord"

I. Festsetzungen nach § 9 BauGB

1. Art und Maß der baulichen Nutzung — § 9 Abs. 1 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

SO 3	Sonstiges Sondergebiet Hotel	§ 11 BauNVO
150	max. Geschossflächenzahl (GFZ) in m² je Baufeld	§ 16 BauNVO
3100	max. Grundflächenzahl (GRZ) in m² je Baufeld	§ 16 BauNVO
II	Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß	§ 16 BauNVO

2. Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen — § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB

o	offene Bauweise	§ 22 Abs. 1 + 2 BauNVO
	Baugrenze	§ 23 Abs. 1 + 3 BauNVO

II. Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 2. Änderung des Bebauungsplanes — § 9 Abs. 1 BauGB

III. Nachrichtliche Übernahme — § 9 Abs. 6 BauGB

Bodendenkmal

IV. Darstellung ohne Normcharakter

Flurstückgrenze mit Flurstücksnummer

Darstellung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 2 "Balm - Nord"

Darstellung des Geltungsbereiches des rechtskräftigen Bebauungsplanes in Überschneidung mit der 2. Änderung

Grenze des V + E Plan Nr. 1 innerhalb der 2. Änderung

Bezeichnung des Baufeldes

Nutzungsschablone

SO 3	II	Art der baulichen Nutzung	Zahl der Vollgeschosse
o	SD/WD max. 40 oder 42 - 48	Bauweise	Satteldach / Walmdach max. Dachneigung 40° oder zulässige Dachneigung von 42°- 48°
3100	4800	max. Grundflächenzahl	max. Geschoßflächenzahl

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom ..... Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck im Amtsboten am ..... erfolgt.

   Benz, den — Der Bürgermeister

2. Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 17 LPlG M-V beteiligt worden.

   Benz, den — Der Bürgermeister

3. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs.1 BauGB ist, nach ortsüblicher Bekanntmachung im Aushang am ..... in einer öffentlichen Gemeindevertretersitzung am ..... durchgeführt worden.

   Benz, den — Der Bürgermeister

4. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom ..... zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

   Benz, den — Der Bürgermeister

5. Die Gemeindevertretung hat am ..... den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

   Benz, den — Der Bürgermeister

6. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie dessen Begründung haben in der Zeit vom ..... bis zum ..... während folgender Zeiten Montags bis Mittwochs von 9.00 - 12.00 und 14.00 - 16.00 Uhr
   Donnerstags von 9.00 - 12.00 und 14.00 - 16.00 Uhr
   Freitags von 9.00 - 12.00 Uhr
   (außerhalb der Öffnungszeiten)
   gemäß § 3 Absatz 2 BauGB öffentlich ausgelegen.
   Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden konnen, am ..... im Amtsboten ortsüblich bekanntgemacht worden.

   Benz, den — Der Bürgermeister

7. Der katastermäßige Bestand am ..... wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Flurkarte im Maßstab 1: 3000 vorliegt. Regressansprüche konnen nicht abgeleitet werden.

   Anklam, den

8. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am ..... geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

   Benz, den — Der Bürgermeister

9. Die 2. Änderung zur Satzung über den Bebauungsplan Nr.2, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am ..... von der Gemeindevertretung Benz beschlossen. Die Begründung zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr.2 wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung Benz vom ..... gebilligt.

   Benz, den — Der Bürgermeister

10. Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom ..... Az.: ..... mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt.

    Benz, den — Der Bürgermeister

11. Die Nebenbestimmungen wurden durch den satzungsändernden Beschluss der Gemeindevertretung vom ..... erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Das wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom ..... Az.: ..... bestätigt.

    Benz, den — Der Bürgermeister

12. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

    Benz, den — Der Bürgermeister

13. Der Beschluss über den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Stelle, bei der der Bebauungsplan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am ..... im ..... ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs.2 BauGB) und weiter auf die Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) und auf die Bestimmungen des § 5 Abs.3 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13.j anuar 1998 hingewiesen worden. Die Satzung ist am ..... in Kraft getreten.

    Benz, den — Der Bürgermeister

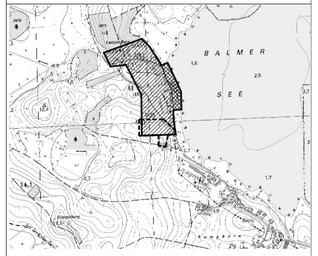

Darstellung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr.2 "Balm - Nord"

Darstellung des Geltungsbereiches der 1. Änderung des Bebauungsplangebietes Nr.2 "Balm - Nord"

Darstellung des Geltungsbereiches der 2. Änderung des Bebauungsplangebietes Nr. 2 "Balm - Nord"

2. ÄNDERUNG UND ERGÄNZUNG ZUR SATZUNG DER GEMEINDE BENZ ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 2 "BALM - NORD"

Stand: Januar / 2005